



§ 1 Anwendung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Geschäftsbedingungen zwischen Heilpraktiker und Patienten als Behandlungsvertrag im Sinne der §§ 611 ff BGB soweit zwischen den Vertragsparteien nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde.

2. Der Behandlungsvertrag kommt zustande, wenn der Patient das generelle Angebot des Heilpraktikers, die Heilkunde für jedermann auszuüben, annimmt und sich an den Heilpraktiker zum Zwecke der Beratung, Diagnose und Therapie wendet.

3. Der Heilpraktiker ist berechtigt einen Behandlungsvertrag ohne Angaben von Gründen abzulehnen, wenn das erforderliche Vertrauensverhältnis nicht erwartet werden kann, wenn der Heilpraktiker aufgrund seiner Spezialisierung oder aus gesetzlichen Gründen nicht behandeln kann oder darf, oder wenn es Gründe gibt, die ihn in Gewissenskonflikte bringen könnten. In diesem Fall bleibt der Honoraranspruch des Heilpraktikers für die bis zur Ablehnung der Behandlung entstandenen Leistungen, inklusive Behandlung erhalten.

4. Terminvereinbarung

Um längere Wartezeiten zu vermeiden, reservieren wir für Sie Termine. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Terminabsagen 24 Stunden vor Ihrem mit uns vereinbarten Termin nicht berechnet werden. In allen anderen Fällen sind wir nach BGB/§252 berechtigt, die Praxisausfallkosten in Rechnung zu stellen. Auch verzichten wir bewusst auf die Terminvergabe über die Homepage. Dieses hat datenschutzrechtliche Gründe. Wir hoffen auf Ihr Verständnis.

§ 2 Inhalt des Behandlungsvertrages

1. Der Heilpraktiker erbringt seine Dienste gegenüber dem Patienten in der Form, dass er seine Kenntnisse und Fähigkeiten zwecks Ausübung der Heilkunde zur Aufklärung, Beratung, Diagnose und Therapie des Patienten anwendet.

2. Der Heilpraktiker ist berechtigt, die Methoden anzuwenden, die dem mutmaßlichen Patientenwillen entsprechen, sofern der Patient hierüber keine Entscheidung trifft.

3. Es werden vom Heilpraktiker Methoden angewendet, die in der Regel schulmedizinisch nicht anerkannt und auch nicht allgemein erklärbar sind. Ein subjektiv erwarteter Erfolg des Patienten kann nicht in Aussicht gestellt oder garantiert werden. Soweit der Patient die Anwendung derartiger Methoden ablehnt und ausschließlich nach wissenschaftlich anerkannten Methoden beraten, diagnostiziert oder therapiert werden will, hat er das dem Heilpraktiker gegenüber zu erklären.

4. Der Heilpraktiker darf keine Krankschreibungen vornehmen, und er darf keine verschreibungspflichtigen Medikamente verordnen.

§2a Einverständniserklärung über die Chiropraktik

Die Chiropraktik befasst sich mit der Diagnose, der Korrektur und der Vorbeugung von Funktionsstörungen und daraus resultierenden Funktionsschäden im menschlichen Körper. Die Chiropraktik basiert auf der wissenschaftlichen Erkenntnis, dass das Nervensystem jede Funktion, jedes Organ, jede Zelle im menschlichen Körper koordiniert und kontrolliert.

Nebenwirkungen

Welche Nebenwirkungen können auftreten?

- Schädigung der Nervenwurzel mit Schmerzausstrahlung, Gefühlsstörungen in den Armen oder Beinen oder in noch selteneren Fällen Lähmungserscheinungen (sehr selten, weniger als 0,01 %)
 - Schädigung der Halswirbelschlagader (Arteria vertebralis) oder der Halsschlagader (Arteria carotis) bei Manipulation an der Halswirbelsäule mit Zeichen eines Schlaganfall (sehr selten, weniger als 0,01%)
- Wichtig: Selbst bei häufiger Anwendung leiern Gelenke, Bänder und Sehnen nicht aus, weil die Gelenke immer aus einer Fehlstellung in die natürliche Normalstellung zurückgebracht werden, nie jedoch umgekehrt. Einrenken war gestern.

Bitte nehmen Sie sich kurz 2 Minuten Zeit.

1. Urteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf (vom 8.07.1993, Zeichen 302/91):

„Über eventuelle Gefahren chiropraktischer Maßnahmen ist aufzuklären. In diesem Urteil wird verlangt, dass der Patient über das Risiko aufgeklärt werden muss, dass es in seltenen Fällen, trotz korrekter Durchführung der Manipulation an der Halswirbelsäule, zu dauerhaften Durchblutungsstörungen des Kopfes kommen kann.“

2. Urteil des Oberlandesgerichts Stuttgart (vom 20.02.1997, Zeichen 14 U 44/96)

„Ein Heilbehandler (Arzt, Heilpraktiker, Physiotherapeut) darf sich vor chirotherapeutischen Eingriffen nicht auf den Hinweis beschränken, dass es im Anschluss an die Behandlung auch zu einer Verschlechterung der Beschwerden kommen könne. Vielmehr ist ein durch einen Bandscheibenvorfall vorgeschädigter Patient



darüber in Kenntnis zu setzen, dass es auch bei fehlerfreier Durchführung beim Eingriff zu einer Verlagerung von Bandscheibengewebe und in der Folge zu einer spinalen Wurzelkompression kommen kann. Dieser Hinweis ist zur Wahrung des Selbstbestimmungsrechts des Patienten dringend geboten, wenn ein Erfolg durch die Chirotherapie ungewiss ist, dem Heilbehandler bekannt ist, dass es dem Patienten darauf ankommt eine Bandscheibenoperation zu vermeiden.

§2b Einverständniserklärung über das Faszienmodell nach Stephen Typaldos

Hierbei handelt es sich um ein Behandlungsmodell, welches körperliche Beschwerden und Funktionseinschränkungen auf Verletzungen bzw. Verformungen der Faszien zurückführt. Werden diese Faszienmodelle korrigiert, können Bewegungseinschränkungen messbar und nachvollziehbar verbessert und Schmerzen gelindert werden. Faszien als Hauptbestandteil des Bindegewebes spielen eine wesentliche Rolle bei der Schmerzentstehung sowie bei der Steuerung und Koordination des Bewegungsapparates. Bei der Typaldos Methode korrigiert der zert. Faszientherapeut* diese Faszienverformungen mit den Händen durch teilweise starken Druck auf bestimmte Punkte und Bahnen, durch flächige Griffe oder Traktion bzw. Kompression an Körperteilen. Manche Behandlungsgriffe können schmerzhaft sein. Gelegentlich kommen auch Hilfsmittel zum Einsatz, wie z.B. Schröpfgläser oder Faszientools.

*zugelassen zur Ausbildung sind Ärzte, Heilpraktiker und Therapeuten.

Das Faszienmodell kann prinzipiell bei allen Beschwerden am Bewegungsapparat angewendet werden.

Ziel der Therapie ist die Korrektur der betroffenen Faszien und eine damit verbundene Wiederherstellung der Muskel- und Gelenkfunktionen und Schmerzlinderung.

Risiken und Nebenwirkungen der Behandlung

Nach der Behandlung können vorübergehend (einige Stunden bis Tage) auftreten:

- Muskelkaterartige Schmerzen
- Lokale Rötungen, Blutergüsse und Hautirritationen
- Vorübergehende Schmerzverstärkung bei jedoch verbesserter Funktion
- Kreislaufreaktionen wie Schwindel, Müdigkeit und Schwitzen
- In sehr seltenen Fällen kann es zu Muskellähmungen durch Nervenkompression kommen

Bis heute sind keine dauerhaften Schädigungen durch diese Behandlungsmethode bekannt.

§2c Einverständniserklärung über die Neuraltherapie nach Huneke

Hierbei handelt es sich um eine Reiz-, Regulations- und Umstimmungstherapie mit Hilfe von Injektionen. Die „Neuraltherapie“ nach Huneke nutzt lokale pharmakologische Wirkungen der eingesetzten Lokalanästhetika, segmentale und suprasegmentale Vernetzungen, muskuläre Funktionsketten und die Beeinflussung von Störfeldern zur Diagnostik und Therapie.

In besonderen Fällen werden auch pflanzliche, homöopathische oder bakterielle Reizstoffe als Quaddeln oder extern appliziert. In Deutschland handelt es sich um eine Methode der Komplementären Medizin, die ergänzend oder statt den Methoden der Schulmedizin angewendet wird.

Ist mit Nebenwirkungen zu rechnen?

Kein medizinischer Eingriff ist ohne Risiko. Jede Injektion, auch wenn sie z.B. nur zur Blutentnahme erfolgt, hat typische Nebenwirkungen wie Schmerzen beim Einstich oder Blutungen zur Folge. Bei der Neuraltherapie handelt es sich um ein ausgesprochen nebenwirkungsarmes Verfahren aus der Naturheilkunde (Regulationsmedizin), welches sich seit über 100 Jahren in vieltausendfacher Anwendung weltweit bewährt hat. Es werden in der Regel nur sehr kurz wirksame örtliche Betäubungsmittel, beispielsweise Procain (15 min. Halbwertszeit) verwendet. Nebenwirkungen können auftreten durch die Art der Injektion, durch das verwendete örtliche Betäubungsmittel und durch eine individuelle Unverträglichkeit oder durch Vorbehandlung mit anderen Maßnahmen (z.B. Marcumartherapie).

Die Nebenwirkungen im Einzelnen:

Wenn ein Nerv mitbehandelt wurde, kann es zu kurzzeitigen Ausfallserscheinungen des behandelten Nerven (Taubheit, Unbeweglichkeit der abhängigen Gliedmaßen, Missempfindungen u.ä.) kommen. Diese Folgen liegen in der Natur der Behandlungsmethode und sind in der Regel nach 15-60 min. (abhängig von dem verwendeten Betäubungsmittel) wieder vollständig verschwunden. In dieser Zeit sind Sie nicht verkehrsfähig und sind angehalten, in der Praxis (z.B. Wartezimmer) zu bleiben.

- Sehr häufig sind typische Folgen einer Injektion: kleiner Bluterguss, Schmerzen durch den Nadelstich, Nachblutung.
- Häufig: Leichte Kreislaufbeschwerden, Schwindel, Benommenheit nach der Behandlung.



- Gelegentlich: Schmerzen an der Injektionsstelle, die bis zu einigen Tagen nach der Behandlung noch anhalten.
- Selten: Größerer Bluterguss, der einige Tage schmerzen kann. Infektion oder Abszess an der Injektionsstelle.
- Sehr selten tritt eine allergische Reaktion auf das verwendete örtliche Betäubungsmittel auf.
- Sehr selten: Verletzung von Gefäßen und Nerven. Diese heilen in der Regel folgenlos ab.
- In extrem seltenen Fällen kann es zur irreversiblen Verletzung von Gefäßen mit lebensbedrohlicher Blutung, Krankenhauseinweisung und ggf. Folgeeingriffen oder zur irreversiblen Schädigung des Nerven kommen.
- Extrem selten kommt es bei Injektionen an der Wirbelsäule zu einer Verletzung der Rückenmarkshaut mit Nackenkopfschmerzen.
- Ebenso extrem selten treten Verletzungen innerer Organe (Pleura, Leber, Niere) auf. Diese müssen dann, ggf. auch stationär, weiter behandelt werden.
- Extrem selten außerdem: Lebensbedrohliche Blutung, Anaphylaktischer (Allergie-)Schock; Atemversagen, Bewusstlosigkeit, Krampfanfälle.
- Weitere, in diesem Blatt nicht genannte Komplikationen und Nebenwirkungen können aufgrund von Umständen auftreten, die zum Zeitpunkt der Aufklärung weder dem Behandler noch dem Patienten bekannt waren.

Kontraindikationen

- Bekannte Allergie gegen Lokalanästhetika
- Gerinnungsstörungen oder Behandlung mit gerinnungshemmenden Medikamenten,
- Myasthenia gravis (schwere Form einer Muskelschwäche) im Schub,
- Schwere Blutdruckregulationsstörungen und schwere Formen der Herzschwäche,
- Schwere psychische Störungen.

§2d Einverständniserklärung über Behandlung mit Akupunktur

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient, bei Ihnen ist eine Behandlung mit Akupunktur geplant. Die Akupunktur ist eine jahrtausend alte Behandlungstechnik, die traditionell in Asien im Rahmen der Traditionellen Chinesischen Medizin angewendet wird. In Deutschland handelt es sich bei der Behandlung mit Akupunktur um eine Methode der Komplementären Medizin, die ergänzend oder statt den Methoden der Schulmedizin angewendet wird.

Nebenwirkungen

Bei dieser Therapie treten nur sehr selten Nebenwirkungen auf. Folgende Nebenwirkungen können auftreten:

- Müdigkeit bzw. vorübergehende übermäßige Entspannung nach der Behandlung, unter Umständen mit Beeinträchtigung der Verkehrstüchtigkeit,
- Schmerzhaftigkeit der Nadelung durch vorübergehende Nervenreizungen, evtl. mit Schmerz und Sensibilitätsstörung in der Einstichregion,
- Blutungen und Blutergüsse (Hämatom), durch die Verletzung kleiner Blutgefäße an der Einstichstelle,
- Beim Stechen von Akupunkturnadeln besteht ein geringes Risiko einer Infektion. Bei Patienten mit intaktem Immunsystem und der Verwendung steriler Einmalnadeln ist dies nahezu ausgeschlossen,
- Störungen der Kreislaufregulation mit Blutdruckabfall, Herzrhythmusstörungen und Schwindel,
- Aktivierung von latenten (bereits vorhandenen, aber noch nicht ausgebrochenen Krankheitsprozessen), sowie eine vorübergehende, sehr selten auch länger bestehende Verschlechterung des behandelten Leidens (so genannte „Erstverschlimmerung“),
- Vorübergehende vegetative Reaktionen wie Schwitzen, Schwächegefühl, „Nadelkollaps“, Benommenheit, Schlafstörungen, Übelkeit, Erbrechen, etc.
- Emotionale Reaktionen wie Angst, Panik, Euphorie, Lethargie etc.
- Hautreaktionen,
- Verletzung innerer Organe (z.B. Herz, Lunge), bei sachgerechter Anwendung auszuschließen,
- In extrem seltenen Fällen kann eine Akupunkturnadel abbrechen, ggf. kann dies einen operativen Eingriff zur Entfernung der Nadel erforderlich machen,
- Mögliche lokale Hautverbrennung, falls eine Wärmebehandlung (Moxibustion) durchgeführt wird.



Falls Nebenwirkungen auftreten sollten, werden ggf. Gegenmaßnahmen erforderlich (z.B. Entfernung oder Umplatzierung einer Nadel bzw. einer Wärmequelle). Bei einer Wärmebehandlung (Moxibustion) informieren Sie uns bitte, falls Ihnen die Wärmequelle als unangenehm oder zu heiß erscheint. Falls zu einem späteren Zeitpunkt Nebenwirkungen auftreten sollten, bitten wir um sofortige Rücksprache und gegebenenfalls Wiedervorstellung.

Relative Kontraindikationen

Absolute Kontraindikationen für die Akupunktur sind bisher nicht bekannt, jedoch darf in folgenden Fällen die Akupunktur nur unter besonderer Abwägung durchgeführt werden:

- Schwangerschaft,
- Blutgerinnungsstörungen (z.B. durch Marcumar®, Falithrom®), bei Blutern Hämophilieverminderten Blutplättchen (Thrombozytopenie) u.a., Psychiatrische Erkrankungen (z.B. akute und schwere endogene Depression, Paranoia),
- Entzündete, bestrahlte oder anderweitig verletzte Hautareale,
- Kontaktallergien (z.B. Nickel oder Chrom) bei Stahlnadeln, sowie Silikonallergie bei Silikon
- beschichteten Nadeln,
- Akut lebensbedrohliche Erkrankungen,
- Schwere Schädigung des reizleitenden und -verarbeitenden Systems (z. B. nach
- neurochirurgischen Eingriffen (z.B. Chordotomie, Sympathektomie), nach schweren
- Traumata (z.B. Querschnittslähmung), oder bei neurologischen Erkrankungen (z.B.
- Syringomyelie), u.a.,
- Krampfleiden (Epilepsie),
- Schweren Grunderkrankungen (z.B. schwere Krebserkrankung im Endstadium)

§2e Einverständniserklärung

Ich fühle mich über die Therapien in §2a-§2d ausreichend gut informiert und bin mit der Anwendung einverstanden. Mir sind keine der o.g. Kontraindikationen bekannt. Ich habe keine weiteren Fragen und willige hiermit nach ausreichender Bedenkzeit in die geplante Therapie ein. Werden evtl. bereits von Ärzten vorgeschlagene Operationen oder Behandlungen abgelehnt oder aufgeschoben, so erfolgt dies ausschließlich in meiner eigenen Verantwortung.

§ 3 Mitwirkung des Patienten

Zu einer aktiven Mitwirkung ist der Patient nicht verpflichtet. Der Heilpraktiker ist aber in dem Fall berechtigt, die Behandlung zu beenden, wenn das Vertrauen nicht mehr gegeben ist, insbesondere wenn der Patient die Beratungsinhalte verneint, erforderliche Anamnese- oder Diagnoseauskünfte nicht erteilt und damit die Therapiemaßnahmen verhindert.

§ 4 Honorierung des Heilpraktikers

1. Der Heilpraktiker hat für seine Dienste einen Honoraranspruch. Wenn nicht ausdrücklich eine schriftliche Honorarvereinbarung mit der Patientin/dem Patienten geschlossen wird, gilt die übliche Vergütung und damit das GebÜH bzw. GebÜTH als vereinbart. Diese Vereinbarung ist auch dann gültig, wenn eine Erstattung der Vergütung durch Erstattungsstellen, nicht oder nicht in voller Höhe gewährleistet ist. Gerne erhalten Sie die aktuellen Preislisten beider Gebührenordnungen.
2. Vermittelt der Heilpraktiker Leistungen Dritter, die er nicht fachlich überwacht (z.B. Laborleistungen) ist der Heilpraktiker berechtigt, die von dem Dritten in Rechnung gestellten Beträge als eigene Honorarbestandteile geltend zu machen und mit dem Patienten in der voraussichtlichen Höhe abzurechnen. In Quittungen und Rechnungen sind diese Beträge gesondert auszuweisen. Der Heilpraktiker ist berechtigt für die Vermittlung begleitender Leistungen beim Patienten eigene Honorare geltend zu machen.
3. Lässt der Heilpraktiker Leistungen durch Dritte erbringen, die er selbst überwacht, sind diese Leistungen Bestandteil der Honorare des Heilpraktikers. Soweit hier keine Inklusiv-Vereinbarung getroffen ist, werden diese Kosten in Rechnung gestellt.
4. In den Fällen der Absätze 2. und 3. ist der Heilpraktiker von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und darf als Beauftragter des Patienten zwischen dem Dritten (z. B. Labor) und sich selbst Rechtsgeschäfte abschließen. Dies gilt auch dann, wenn § 181 BGB auch auf die Rechtsbeziehung zwischen Heilpraktiker und Dritten anzuwenden wäre; unabhängig von einem diesbezüglichen Befreiungstatbestand.
5. Aufgrund gesetzlicher Vorschriften ist die Abgabe von apothekenpflichtigen Arzneimitteln Heilpraktikern nicht gestattet. Die Direktverabreichung an Patienten durch den Heilpraktiker ist jedoch nach wie vor zulässig, da dies keine Abgabe sondern eine Verwendung ist. Daraus folgert, dass Heilpraktikerhonorare



grundsätzlich die verwendeten Arzneimittel enthalten und eine wie immer geartete Herausrechnung oder Spezifizierung nicht möglich ist. Die Anwendung von – vom Patienten mitgebrachten - Arzneimitteln durch den Heilpraktiker ist ausgeschlossen.

6. Dahingegen stellt die Abgabe von Arzneimitteln durch Apotheken an den Patienten für verordnete oder empfohlene Arzneimittel ein nicht durch diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfasstes Direktgeschäft dar, das auf die Honorar- und Rechnungsgestaltung des Heilpraktikers keinen Einfluss hat. Dies gilt auch für freiverkäufliche Arzneimittel, Nahrungsergänzungsmittel und andere Hilfsmittel, die vom Heilpraktiker empfohlen oder verordnet und vom Patienten in einschlägigen Verkaufsstellen bezogen werden.

7. Die Abgabe von freiverkäuflichen Arzneimitteln, Nahrungsergänzungsmitteln und anderen Hilfsmitteln ist dem Heilpraktiker oder mit ihm wirtschaftlich verbundenen Unternehmen gestattet. Unter der Prämisse der freien Wahl der Verkaufsstelle können diese Produkte vom Heilpraktiker in einer Gewinnerzielungsabsicht verkauft oder gegen Provision vermittelt werden.

8. Ich möchte Sie darüber informieren, dass Sie unmittelbar zahlungspflichtiger Vertragspartner mit mir sind. Sind Sie gesetzlich, privat- oder zusatzversichert, erhalten Sie die Rechnung laut GebüH (Gebührenordnung für Heilpraktiker), GebüTh (Gebührenordnung für Therapeuten) oder laut Vereinbarung der Vergütungshöhe (s. Formular) bzw. Honorarvereinbarung.

Anmerkung: Wir arbeiten in dieser Praxis diagnostisch, therapeutisch und klientenzentriert zum Wohl Ihrer Gesundheit. Die Kombination dieser Maßnahmen basiert auf unserer langjährigen Erfahrung und wird individuell Ihren Beschwerden angepasst. Einige private Krankenkassen haben hierzu eigene Richtlinien, die dazu führen, dass manchmal nicht alle Leistungen übernommen werden.

Für eine volle Erstattung meiner Leistungen durch Ihre Krankenversicherung kann ich leider nicht garantieren.

§ 6 Vertraulichkeit der Behandlung

1. Der Heilpraktiker behandelt die Patientendaten vertraulich und erteilt bezüglich der Diagnose, der Beratungen und der Therapie sowie deren Begleitumstände und den persönlichen Verhältnissen des Patienten Auskünfte nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Patienten. Auf die Schriftform kann verzichtet werden, wenn die Auskunft im Interesse des Patienten erfolgt und anzunehmen ist, dass der Patient zustimmen wird.

2. Absatz 1. ist nicht anzuwenden, wenn der Heilpraktiker aufgrund gesetzlicher Vorschriften zur Weitergabe der Daten verpflichtet ist – beispielsweise Meldepflicht bei bestimmten Diagnosen – oder auf behördliche oder gerichtliche Anordnung auskunftspflichtig ist. Dies gilt auch bei Auskünften an Personensorgeberechtigte, nicht aber für Auskünfte an Ehegatten, Verwandte oder Familienangehörige. Absatz 1. ist ferner nicht anzuwenden, wenn in Zusammenhang mit der Beratung, Diagnose oder Therapie persönliche Angriffe gegen ihn oder seine Berufsausübung stattfinden, und er sich mit der Verwendung zutreffender Daten oder Tatsachen entlasten kann.

3. Der Heilpraktiker führt Aufzeichnungen über seine Leistungen (Karteikarte). Dem Patienten steht eine Einsicht in diese Karteikarte nicht zu; er kann diese Karteikarte auch nicht heraus verlangen. Absatz 2. bleibt unberührt.

4. Sofern der Patient eine Behandlungs- oder Krankenakte verlangt, erstellt diese der Heilpraktiker kosten- und honorarpflichtig aus der Karteikarte. Soweit sich in der Karteikarte Originale befinden, werden diese in der Behandlungsakte in Kopie beigelegt. Die Kopien erhalten einen Vermerk, dass sich die Originale in der Karteiakte befinden.

§ 7 Rechnungsstellung

1. Die Abrechnung erfolgt nach Beendigung der Behandlung oder spätestens am Ende eines Quartals. Hierzu stellt der Praxisinhaber eine entsprechende Rechnung, auf Wunsch auch in doppelter Ausführung, aus, welche der Patient innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug begleichen muss.

2. Die Rechnung enthält den Namen und die Anschrift des Patienten sowie den Behandlungszeitraum, alle Leistungsarten und die Diagnosestellung. Der zutreffende Mehrwertsteuersatz wird ausgewiesen.

3. Wünscht der Patient keine Diagnose- oder Therapiespezifizierung in der Rechnung, hat er dem Heilpraktiker dies entsprechend mitzuteilen.

§ 8 Meinungsverschiedenheiten

Meinungsverschiedenheiten aus dem Behandlungsvertrag und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen sollten gütlich beigelegt werden. Hierzu empfiehlt es sich, Gegenvorstellungen, abweichende Meinungen oder Beschwerden schriftlich der jeweils anderen Vertragspartei vorzulegen.



§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Behandlungsvertrages oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig oder nichtig sein oder werden, wird damit die Wirksamkeit des Behandlungsvertrages insgesamt nicht tangiert. Die ungültige oder nichtige Bestimmung ist vielmehr in freier Auslegung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem Vertragszweck oder dem Parteiwillen am nächsten kommt.

§10 Einwilligungserklärung gemäß Datenschutzerklärung

- 1) Mit dieser Einwilligungserklärung erklären Sie sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Praxis Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten darf.
- 2) Personenbezogene Daten sind Informationen, die dazu genutzt werden können, persönliche oder sachliche Verhältnisse über Sie zu erfahren (z.B. Name, Anschrift, Telefonnummer, Geburtsdatum oder E-Mail-Adresse). Informationen, bei denen wir keinen (oder nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand) Bezug zu Ihrer Person herstellen können, z.B. durch Anonymisierung der Informationen, sind keine personenbezogenen Daten.
- 3) Die Verarbeitung Ihrer Daten ist notwendig für die Behandlung, die Verwaltung, die Dokumentation und Rechnungserstellung. Ihre Daten werden ausschließlich für diese Zwecke gespeichert und verarbeitet. Zur Erreichung des Verarbeitungszweckes verarbeiten wir die folgenden personenbezogenen Daten: Krankengeschichte, Behandlungsplan, Medikation, sowie Verlaufsdocumentation und Diagnostik auch mit Fotos/Videos (z.B. Augendiagnostik). Es unterliegt Ihrer freien Entscheidung, ob Sie uns diese Daten mitteilen.
- 4) Sie haben jederzeit das Recht Ihre Einwilligung zu der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gemäß Artikel 21 Absatz 4 DSGVO zu widerrufen und zu verlangen, dass Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeitet werden. Der Widerruf hat schriftlich oder per Email zu erfolgen. Die Email Adresse lautet:

Kontakt@Praxis-Stuettggen.de

Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.

§10a Patienteninformation gem. der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sind wir mit Wirkung zum 25.05.2018 verpflichtet, Sie darüber zu informieren, zu welchem Zweck wir Ihre personenbezogenen Daten erheben, speichern und ggf. an Dritte weiterleiten und welche Rechte Ihnen bezüglich Ihrer Daten zustehen.

Im Einzelnen führen wir insofern wie folgt aus:

1. Der Verantwortliche für die Verarbeitung der Patientendaten ist der Praxisinhaber. Ein ständiger Vertreter und/oder Datenschutzbeauftragter ist in der Praxis nicht vorhanden.
2. Ihre personenbezogenen Daten werden zum Zwecke der heilkundlichen Versorgung sowie zur Abrechnung der Leistungen erhoben und im automatisierten Praxisverwaltungssystem und in den händischen Patientenakten gespeichert. Bei den Daten handelt es sich neben Ihren Kontaktdaten insbesondere um Gesundheitsdaten wie Anamnese, Medikation, Diagnosen, Therapievorschläge, Befunde usw. Auch andere Heilpraktiker/Ärzte, bei denen Sie sich in Behandlung befinden, können uns zu diesem Zweck Daten zur Verfügung stellen.
Die Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist auf der Grundlage des Behandlungsvertrages zwischen Ihnen und dem Praxisinhaber notwendige Voraussetzung für eine adäquate und sorgfältige Behandlung.
3. Die Übermittlung der Daten an Dritte erfolgt nur, soweit es rechtlich zulässig ist oder Sie hierzu ausdrücklich eingewilligt haben. Dritte in diesem Sinne können andere Leistungserbringer (Heilpraktiker/Ärzte/Physiotherapeuten usw.), Krankenversicherungen oder auch eine Verrechnungsstelle sein.
4. Ihre personenbezogenen Daten werden in der Praxis noch mindestens 10 Jahre nach Abschluss der Behandlung aufbewahrt (§ 630 f BGB). Unter Umständen können sich nach anderen gesetzlichen Bestimmungen auch längere Aufbewahrungsfristen ergeben (bspw. müssen Aufzeichnungen über Röntgenbehandlungen gem. § 28 Abs. 3 RöV noch mindestens 30 Jahre nach der Behandlung aufbewahrt werden).
5. Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung sind
 - der Behandlungsvertrag zwischen Praxisinhaber und Patient,
 - Art. 6 Abs. 1 b), Art. 9 Abs. 2 f), h) i.V.m. Abs. 3 DS-GVO,



- § 22 Abs. 1 Nr. 1 b) BDSG und
- die in diesem Zusammenhang von Ihnen abgegebenen Einwilligungserklärungen.

6. Ihnen stehen bezüglich Ihrer Daten verschiedene Rechte zu:

So können Sie *Auskunft* über die erhobenen Daten und die *Berichtigung* unrichtiger Daten verlangen. Unter bestimmten Voraussetzungen steht Ihnen auch das Recht auf *Löschung* der gespeichert Daten zu. Auf die *Einschränkung der Verarbeitung/Sperrung* der Daten haben Sie, soweit die Voraussetzungen gegeben sind, ebenfalls Anspruch.

Soweit die Voraussetzungen dafür erfüllt sind, steht Ihnen des Weiteren das Recht auf Datenübertragbarkeit zu (sog. *Recht auf Datenportabilität*).

Eine erteilte Einwilligung in die Datenverarbeitung können Sie jederzeit *widerrufen*. Näheres zu diesem Widerrufsrecht lässt sich dem jeweiligen Einwilligungs-Formular entnehmen.

Und schließlich steht Ihnen ein Recht auf *Beschwerde* bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu, soweit Sie der Auffassung sind, dass die Verarbeitung der erhobenen Daten gegen die DS-GVO verstößt.

§11. Einverständniserklärung über die Behandlung in der Kleingruppe

Die Praxis Martin Stüttgen haftet nicht für Schäden, welche aufgrund von Selbstüberschätzung bei dem Klienten zustande gekommen sind. Hält sich der Klient nicht an die Anweisungen des Therapeuten und erleidet er dadurch die Schäden, so ist die Haftung der Praxis Martin Stüttgen ausgeschlossen.

Die Praxis Martin Stüttgen verfügt über eine angemessene Betriebshaftpflichtversicherung. Jede Erkrankung und auch plötzliche Befindlichkeitsänderungen wie Übelkeit, Schwindel, Schmerz, Herzrasen oder Ähnlichem werde ich sofort dem Therapeuten oder seinem Vertreter / seiner Vertreterin mitteilen und gegebenenfalls die Einheit abbrechen. Mir ist bewusst, dass das Verweigern wichtiger Angaben sowie ein Fehlverhalten während des Trainings zu gesundheitlichen Schädigungen führen können.